

Statuten des Handballclub Mutschellen

1. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Handballclub Mutschellen (nachfolgend HC Mutschellen genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des HC Mutschellen ist 8965 Berikon.

2. Zweck

- Art. 2 Der HC Mutschellen bezweckt den Betrieb und die Förderung des Handballsports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Regionalmannschaften im Rahmen des Leitbildes. Der HC Mutschellen ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der HC Mutschellen ist Mitglied des Schweiz. Handballverbandes (SHV) und des Handball-Regionalverbandes Aargau Plus (HRV Aargau Plus). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV, dessen Kommissionen und des HRV Aargau Plus.

3. Mitglieder

- Art. 4 **Mitgliederkategorien**
Der HC Mutschellen kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktive mit Lizenz
 - Aktive ohne Lizenz
 - Junioren
 - Ehrenmitglieder
- Art. 5 **Aktive mit Lizenz**
Jede natürliche, mündige Person, die im HC Mutschellen aktiv an Training und Spiel teilnehmen will.
- Art. 6 **Aktive ohne Lizenz**
Jede natürliche, mündige Person, die im HC Mutschellen mitmachen will, ohne an der Meisterschaft teilzunehmen.
- Art. 7 **Junioren**
Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss SHV, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will.

- Art. 8 **Ehrenmitglieder**
Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den HC Mutschellen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Art. 10 **Eintritt**
Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung (GV) weitergezogen werden. Das Eintrittsgesuch von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der elterlichen Gewalt. Bei Eintritt in der ersten Hälfte des Vereinsjahres wird der ganze, später der halbe Jahresbeitrag geschuldet.
- Art. 11 **Austritt**
Der Austritt aus dem HC Mutschellen ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
- Art. 12 **Ausschluss**
Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem HC Mutschellen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem HC Mutschellen oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem HC Mutschellen ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung, an den Präsidenten zu Händen der GV weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.
- Art. 13 **Rechte der Mitglieder**
Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel 5 „Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und - soweit sie im Besitze einer gültigen Lizenz sind - Spiel teilnehmen.
- Art. 14 **Pflichten der Mitglieder**
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des HC Mutschellen zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sowie Trainer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder sind davon befreit. Der Vorstand behält sich vor, weitere Funktionäre mit grossem Aufwandpensum vom Mitgliederbeitrag zu befreien. Für die Kosten der Lizenz hat jedes Mitglied selber aufzukommen.

4. Finanzierung und Haftung

- Art. 15 **Finanzierung**
Der HC Mutschellen wird wie folgt finanziert:
- Erlös aus Veranstaltungen
 - Sponsoring
 - Spenden/Zuwendungen
 - Mitgliederbeiträge
- Art. 16 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten des HC Mutschellen haftet dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrages begrenzt. Von der GV beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

5. Organisation

- Art. 17 **Vereinsjahr**
Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.
- Art. 18 **Organe**
Die Organe des HC Mutschellen sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisoren
- a) Die Generalversammlung (GV)**
- Art. 19 **Ordentliche GV**
Die ordentliche GV ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der GV obliegen folgende Geschäfte:
1. Genehmigung der Protokolle der GV
 2. Abnahme des Jahresberichtes
 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
 4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
 5. Beschlussfassung über das Budget
 6. Beschlussfassung über Statutenänderung
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Wahl der Revisoren
 9. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes.

- Art. 20 **Ausserordentliche GV**
Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.
- Art. 21 **Einberufung der GV**
Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- Art. 22 **Anträge**
Anträge gemäss Art. 19 Ziff. 9 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.
- Art. 23 **Stimm- und Wahlrecht**
Ausser den Passiv- und Gönnermitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 24 **Erforderliches Mehr**
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern.
- Art. 25 **Gang der Verhandlung**
Die GV wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b) Der Vorstand

- Art. 26 **Mitgliederzahl/Amtsduer**
Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen.
Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus folgenden Chargen:
- Präsident
 - Finanzchef
 - Sportchef
- Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand leitet den HC Mutschellen und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des HC Mutschellen sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 28 Vertretung des HC Mutschellen

Der Vorstand vertritt den HC Mutschellen gegen aussen.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Die Revisoren

Art. 30 Die GV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen GV Bericht.

6. Auflösung des Vereins

Art. 31 Die Auflösung des HC Mutschellen kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die ausserordentliche GV.

7. Inkrafttretung der Statuten

Art. 32 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 7.6.2013 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und behalten Ihre Gültigkeit bis auf Widerruf

ANHANG 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

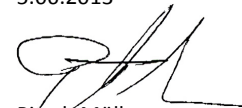
Die GV vom 7.06.2007 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

	Mitgliederbeitrag	Lizenz
- Aktive Damen und Herren	CHF 250.00	gem. Ansatz HRVAG+
- U21 Junioren	CHF 220.00	gem. Ansatz HRVAG+
- U19 Junioren	CHF 180.00	gem. Ansatz HRVAG+
- U17 Junioren	CHF 160.00	gem. Ansatz HRVAG+
- U15 Junioren	CHF 140.00	gem. Ansatz HRVAG+
- U13 Junioren	CHF 120.00	-----
- U11 Junioren	CHF 80.00	-----
- U9 Junioren	CHF 80.00	-----

- Passivmitglieder	mindestens CHF 30.00
- Gönnermitglieder	mindestens CHF 100.00

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die GV neue Ansätze festlegt.

5.06.2013



Pitsch Müller –
Präsident Handballclub Mutschellen